

**Satzung des Vereins der „Freiwilligen Feuerwehr Gailoh Stadt Amberg e. V.“
(Stand März 2015)**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Geschäftsjahr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Gailoh-Stadt Amberg e. V. (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein des bürgerlichen Rechts und führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Gailoh-Stadt Amberg e. V.. Der Verein hat seinen Sitz in Amberg, Stadtteil Gailoh und ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Allgemeines (Zweck)

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der öffentlichen Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr Gailoh-Stadt Amberg, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins sind

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Feuerwehranwärter

(2) Die aktiven Mitglieder unterziehen sich einer dienstlichen Einteilung und der in der Freiwilligen Feuerwehr unerläßlichen Ordnung. Sie nehmen an den vorgeschriebenen Übungen und Unterweisungen teil, wozu auch Sportveranstaltungen im Rahmen des Übungsprogramms zählen und tragen im Dienst die entsprechende Dienstkleidung.

Aktive Mitglieder, die auch persönlichen Gründen vorzeitig ihren aktiven Dienst beenden wollen, können fördernde Mitglieder werden.

(3) Passive Mitglieder sind die aus dem aktiven Feuerwehrdienst in Folge Dienstbeschädigung, aus sonstigen gesundheitlichen Gründen (ärztliches Attest ist Voraussetzung), oder Erreichen der Altersgrenze oder auf Antrag bei Erreichen einer aktiven Dienstzeit von 25 Jahren ausgeschiedenen Feuerwehrmitglieder.

(4) Fördernde Mitglieder leisten einen regelmäßigen monatlichen oder jährlichen Beitrag.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können werden:

a) Aktive oder ehemalige aktive Feuerwehrmitglieder die sich besonderer Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben,

b) Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen, ohne aktiven Dienst geleistet zu haben, besonderer Verdienste erworben und zur Förderung der Wehr und ihrer technischen Ausrüstung wesentlich beigetragen haben.

Der Erwerb der Ehrenmitgliedschaft schließt die Teilnahme am aktiven Feuerwehrdienst nicht aus.

(6) Feuerwehranwärter sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und zählen vom 14. Bis 16. Lebensjahr als Angehörige der Jugendgruppe.

Die Jugendgruppe dient der Förderung und Heranbildung des Nachwuchses für die aktive Feuerwehrmannschaft.

§ 4

Aufnahme

(1) Voraussetzung zur Aufnahme in den Verein sind:

a) unbescholtener Ruf,

b) vollendetes 14. Lebensjahr,

c) schriftlicher Aufnahmeantrag,

d) körperliche und geistige Befähigung, nachgewiesen durch ärztliches Attest, (ausgenommen Fördernde Mitglieder)

(2) Zur Aufnahme von Feuerwehranwärtern muß vom gesetzlichen Vertreter, also in der Regel von Eltern, die Zustimmung schriftlich erteilt werden. Als Aktive und Feuerwehranwärter können nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Stadt Amberg (früherer Gemeindebereich Gailoh) haben. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn sich mit dem Arbeitsplatz des Antragsstellers wenigstens der Tagesaufenthalt im Stadtgebiet Amberg befindet.

(3) Der Vorstandschaft steht das Recht zu, für die Aktiven Mitglieder und Feuerwehranwärter die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses zu verlangen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Diese ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen.

Aufnahmeanträge werden den Feuerwehrmitgliedern in geeigneter Weise (z. B. Anschlagstafel, Umlauf etc.) bekanntgeben. Der Aushang der Anmeldung hat mindestens

auf die Dauer von 2 Wochen zu erfolgen. Begründete Einwendungen gegen die Aufnahme sind umgehend, spätestens jedoch in der darauf folgenden monatlichen Vorstandssitzung, vorzubringen.

(5) Tritt ein Angehöriger einer Feuerwehr bei Wechsel des Wohnortes in die Freiwillige Feuerwehr Gailoh-Stadt Amberg e. V. über, so könne vorher zurückgelegte Mitgliedschaften und Dienstzeiten bei anderen Feuerwehren angerechnet werden, wenn sich der Übertretende innerhalb einer Frist von 3 Monaten anmeldet und eine Bestätigung seiner vorherigen Feuerwehr über die bereits geleistete aktive Dienstzeit vorlegen kann.

§ 5

Verpflichtung

(1) Neu aufzunehmende Mitglieder sind

a) durch den 1. Vorsitzenden (oder dessen Vertreter) entsprechend dieser Satzung und

b) durch den Kommandanten oder seinen Vertreter entsprechend den Bestimmungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes, sowie sonstiger, für den Feuerwehrdienstleistenden geltenden Bestimmungen

durch Handschlag zu verpflichten.

§ 6

Ausscheiden

(1) Wer aus dem Verein ausscheiden will, hat dies dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist auch durch schlüssige Handlung (z. B. Einlieferung der Ausrüstungsgegenstände etc.) möglich.

Der Austritt wird erst dann rechtswirksam, wenn die empfangene Ausrüstung abgeliefert worden ist. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Ausrüstungsstücke kann Ersatz beansprucht werden.

(2) Verliert ein Mitglied die körperliche oder geistige Befähigung zum Feuerwehrdienst, so kann die Vorstandschaft aufgrund eines ärztlichen Gutachtens das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst und die Einholung der Ausrüstung beschließen.

§ 7

Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) der aktive Feuerwehrdienst endet in der Regel mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt damit nicht.

(2) Unabhängig von dieser Regelung kann der aktive Feuerwehrdienst in der in § 3 Abs. 3 der Satzung aufgeführten Fällen enden.

§ 8

Ausschluß

(1) Auf Ausschluß kann erkannt werden:

- a) bei unehremhaften Benehmen in und außer Dienst,
- b) bei persönlichem Verhalten in und außer Dienst, durch das das Ansehen des Vereins geschädigt wird,
- c) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- d) bei ungebührlichem Benehmen gegenüber Vorgesetzten,
- e) bei Trunkenheit im Dienst,
- f) bei groben Vergehen gegen Kameraden im Dienst, Aufhetzung zur Nichtbeachtung von Anordnungen, zur Unzufriedenheit und Friedensstörung,
- g) bei ordnungswidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Ausrüstungsstücken, Geräten und sonstigem Eigentum des Vereins oder der Stadt Amberg.

(2) Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft. Vor dem Ausscheiden ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

In dringenden Fällen kann der Kommandant anordnen, daß der Auszuscheidende vorläufig vom Dienst ferngehalten wird.

(3) Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschuß hat die Gründe, die zur Ausschließung führten, anzugeben. Die Entscheidung der Vorstandschaft ist endgültig; ein Berufungsrecht ist nicht gegeben.

(4) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von 2 Jahren Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein stellen. Die Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn sie die Vorstandschaft einstimmig beschließt.

§9

Recht und Pflichten

Zur wichtigsten Pflicht eines jeden aktiven Feuerwehrmitgliedes gehört, sich bei Alarmen unverzüglich zur Hilfeleistung einzufinden.

Kein Feuerwehrangehöriger darf den ihn im Einsatz zugewiesenen Posten eigenmächtig verlassen, es sei denn in Fällen dringender Not (z. B. Einsturzgefahr u. ä.)

§10

Übungen

(1) Der Verein führt nach einem aufgestellten Dienstplan praktische Übungen und theoretische Schulungen durch. Zu den Übungen zählen auch Sportveranstaltungen im Rahmen der Feuerwehr.

(2) Jedes aktive Mitglied und jeder Feuerwehranwärter ist zur Teilnahme an den Übungen und Schulungen, sowie zur Ableistung von Bereitschafts- und Sicherheitswachen, zu denen eine gesonderte Einteilung erfolgt, verpflichtet.

Nur dringende wirtschaftliche und familiäre Verhältnisse und Krankheit rechtfertigen ein Fernbleiben vom Feuerwehrdienst. In solchen Fällen ist eine mündliche oder schriftliche

Entschuldigung beim Kommandanten oder jeweiligen Gruppenführern, zwecks Eintragung in das Dienstbuch, erforderlich.

(3) Die Jugendgruppe führt unter Leitung des Jugendwarts oder eines Beauftragten regelmäßig praktische Übungen und theoretische Schulungen nach einem eigenen Dienstplan durch. Dieser ist neben einer gezielten Heranbildung des Nachwuchses für die Freiwillige Feuerwehr auch auf die Erziehung zu Dienst für das Gemeinwohl und Kameradschaft auszurichten.

§11

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand nach § 26 BGB (=1. Vorsitzender und dessen Stellvertreter),
- b) die Vorstandschaft,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) der Kommandant, sofern er nicht Vorsitzender ist.

§ 12

Vorstandschaft

(1) Der Verein steht unter der Leitung der Vorstandschaft und diese setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) dem Kassier
- d) 2 Vertrauensleuten,
- e) dem Jugendwart, sofern einer bestellt ist,
- f) dem Schriftführer,
- g) dem Kommandanten und einem Stellvertreter, soweit sie nicht in einer Funktion a-d gewählt worden sind,
- h) dem Gruppenführer.

(2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind, jeder für sich allein, vertretungsberechtigt. Von der Vertretungsbefugnis darf der Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Vorstandschaft und zeichnet diese.

(3) Die Vorstandschaft bestimmt über die Angelegenheiten des Vereins und beschließt über die Ausgaben. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung intern dessen Stellvertreter, zu Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von DM 200,- ohne

vorherigen Beschluß der Vorstandschaft befugt. Für solche Ausgaben ist die nachträgliche Genehmigung der Vorstandschaft einzuholen.

(4) Die Vorstandschaft überwacht den Vollzug dieser Satzung und der Beschlüsse, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens, unterbreitet der Stadtverwaltung über den Stadtbrandrat den Jahresbedarf zur Veranschlagung im städtischen Haushalt und wirkt beratend mit über dessen Verwendung, bestimmt die Erhebung etwaiger Vereinsbeiträge, läßt die Jahresrechnung prüfen und setzt den Termin zur ordentlichen Jahresmitgliederversammlung fest.

(5) Zu den Sitzungen der Vorstandschaft sind deren Mitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Tage vorher, in geeigneter Weise, unter Überreichung einer Tagesordnung, einzuladen. Die Teilnahme an den Vorstandschaftssitzungen ist Pflicht. Bei offenen Abstimmungen in der Vorstandschaft entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Bei geheimen Abstimmungen gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Vorstandschaft kann zu ihren Sitzungen bei Behandlungen besonderer Probleme und Angelegenheiten von Fall zu Fall weitere Mitglieder oder Personen hinzuziehen. Diese haben aber nur beratende Funktionen.

(7) Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist vom Schriftführer gleichzeitig eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der darauf folgenden Sitzung zu genehmigen ist.

(8) Jedem Vorstandsmitglied obliegt eine Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen, wobei sich die Vertraulichkeit aus der Natur der Sache ergeben kann.

§ 13

Weisungsbefugnis

Im Dienst sind alle Feuerwehrleute, einschließlich der Feuerwehrdienstgrade, dem Kommandanten unterstellt. Seinen Anordnungen und Weisungen ist Folge zu leisten. Dies gilt auch für Feuerwehranwärter.

§ 14

Kassenführung

(1) Die Mittel zur Bestreitung der Kosten für Vereinszwecke werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge der fördernden Mitglieder,
- b) durch Beiträge der aktiven und passiven Mitglieder, sofern für diese Mitglieder eine Beitragserhebung durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- c) durch freiwillige Spenden, Zuwendungen und Schenkungen.

(1) Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen Zwecken wird durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben geführt.

(3) Der Kassier hat über die Führung der Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, dessen Stellvertreter geleistet werden.

Die von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung ist mit den Belegen der Vorstandschaft und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

(5) Für die fördernden Mitglieder kann ein höherer Mindestbeitrag erhoben werden.

§ 15

Anerkennung

Für langjährige aktive Dienstzeit und hervorragende Leistungen im aktiven Feuerwehrdienst werden durch Beschluß der Vorstandschaft Anerkennungen erteilt.

Die sind:

a) Öffentliche Belobigung vor versammelter Mannschaft.

b) Verleihung von staatlichen Auszeichnungen und Auszeichnungen des Deutschen Feuerwehrverbandes.

Antrag auf Verleihung dieser Auszeichnungen stellt die Vorstandschaft.

§ 16

Dienststrafen

Wer gegen die Satzung oder gegen sonstige Vereinsvorschriften verstößt kann bestraft werden durch:

a) mündlichen Verweis der Gruppenführer

b) mündlichen oder schriftlichen Verweis der Kommandanten,

c) Platzverweis durch den Kommandanten oder dessen Beauftragten,

d) durch Androhung des Ausschlusses durch die Vorstandschaft,

e) Ausschluß aus dem Verein durch die Vorstandschaft.

§ 17

Wahlen und Ernennungen

(1) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, der Kassier, zwei Vertrauensleute und zwei Kassenprüfer werden in einer entsprechenden einberufenen Mitgliederversammlung von allen Mitgliedern auf die Dauer von 6 Jahren gewählt, und müssen wenigstens 5 Jahre Vereinszugehörigkeit haben.

Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung ist möglichst rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der vorgenannten Funktionsträger anzuberaumen.

(2) Der Schriftführer wird von der Vorstandschaft, der Gruppenführer, der Gerätewart und der Jugendwart werden vom Kommandanten, Unterkassier, Inventarverwalter, Fahnenabordnung werden von der Vorstandschaft bestellt.

(3) Aufgabe der beiden Vertrauensleute ist es die Belange der Mannschaft zu vertreten.

§ 18

Wahlverfahren

(1) Die Vorstandschaft bestellt mindestens 2 Wochen vor der als Wahltermin anzuberaumenden Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Die Bestellung ist an der Anschlagtafel des Feuerwgerätehauses bekannt zu geben.

(2) In der Mitgliederversammlung hat der Wahlleiter die Grundsätze des Wahlverfahrens zu erläutern und die Aufgaben der Funktionsträger darzulegen. Hierauf sind aus der Versammlung mindestens 2 Wahlbeisitzer vorzuschlagen. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(3) Die Wahlberechtigten können

a) bereits ab Bestellung des Wahlausschusses schriftlich, oder

b) in der Mitgliederversammlung durch Zuruf wählbare Teilnehmer der Mitgliederversammlung vorschlagen.

Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich oder schriftlich begründet werden, über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr erfolgen, oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluß der Aussprache beschließt.

(4) Schriftliche Wahlvorschläge, die einen oder auch mehrere Bewerber verschiedener Funktionen enthalten können, müssen die künftige Funktion des Vorgeschlagenen erkennen lassen und von mindestens einem Wahlberechtigten mit Vor- und Zuname unterschrieben sein.

Auf schriftlichen Vorschlägen vermerkt der Wahlleiter den Tag des Eingangs und veranlaßt nach Befragung gemäß Abs. 3 unverzüglich die Bekanntmachung an der Anschlagtafel.

(5) Die Wahl wird geheim und schriftlich mit Stimmzettel durchgeführt.

Der Wahlleiter läßt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen.

Gewählt wird durch ankreuzen eines im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so muß dadurch gewählt werden, daß der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise mit „ja“ und „nein“ gekennzeichnet wird. Nach Abschluß der

Wahl prüft der Wahlausschuß den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest.

a) Wahl der zwei Kassenprüfer und der zwei Vertrauensleute.

Steht für jeden Posten nur ein Bewerber zur Wahl, können diese bei einem einstimmigen Beschluss der Versammlung per Akklamation (Handzeichen) gewählt werden.

(6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Erhält kein Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die weitere Stichwahl kommt.

Bei den Stichwahlen ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen läßt.

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, oder der die Wahl annimmt. Im Falle der Ablehnung ist die Wahl zu wiederholen.

(7) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlausschuß eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß die Zahl der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und für jeden einzelnen Wahlvorgang enthalten:

- a) die Summe aller abgegebenen Stimmen,
- b) die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,
- c) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- d) die Namen der gewählten Bewerber mit ihren Funktionen.

§ 19

Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Der Termin ist neben der Tagesordnung allen Mitgliedern zwei Wochen vorher bekannt zu geben, und zwar durch schriftliche Einladung.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

(3) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, ist zur Gültigkeit eines Beschlusses die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

(4) Über wichtige Beschlüsse ist mit Stimmzettel geheim abzustimmen.

(5) Über jede Mitgliederversammlung und sonstige Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und auf Antrag der nächsten Versammlung vorzulegen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20

Auflösung

(1) Über die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins – steuerbegünstigt – unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerschutzes im früheren Gemeindebereich Gailoh zu verwenden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde beschlossen am 21.03.1987.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Gailoh vom 19.02.1956 (eingetragen im Landratsamt Amberg) außer Kraft.